

übertragen²³⁶). 794/95 mußte Ludwig dem Vater auf Befragen antworten, die Großen hätten sich die Königsgüter für ihre privaten Zwecke angeeignet²³⁷). Es ist also innerhalb von 17 Jahren die 778 geschaffene und vom Könige gewiß mit Männern seines Vertrauens besetzte Ordnung reformbedürftig geworden. Diese Tatsache dürfte ein bezeichnendes Licht weniger auf die speziell in Aquitanien herrschenden Zustände als vielmehr auf die Schwäche des gesamten Organisationssystems des Krongutes in der Karolingerzeit überhaupt werfen. Denn was für eine Ordnung soll denn Karl 778 in Aquitanien eingeführt und mit Grafen, Äbten und Vasallen *ex gente Francorum* gestützt haben, wenn nicht die im Frankenreich auch sonst gültige²³⁸)? Etwas anderes kannten die von ihm dorthin geschickten Leute gar nicht. Bedingt durch die Nöte des Grenzraumes oder durch andere, uns weniger bekannte Faktoren mag dieses System in Aquitanien seine Schwächen in besonders krasser Weise geoffenbart haben, aber im Grunde müssen die in ihm selber liegenden Schwächen überall die gleichen gewesen sein. Damit haben sie zwangsläufig auch überall zu den gleichen Mißständen geführt, wenn auch wohl nicht ganz so offensichtlich wie in Aquitanien. Zu derart unglaublichen Zuständen, daß fast das gesamte Krongut dem Herrscher entfremdet worden war, paßt eigentlich der bei aller Nachdrücklichkeit doch recht sachliche und gemäßigte Ton des CV kaum.

Karl d. Gr. hat jedenfalls diesen Zuständen nicht untätig zugeschaut, sondern Willibert, den späteren Erzbischof von Rouen, und den Grafen Richard, den man beinahe als seinen Domänenminister bezeichnen möchte²³⁹), mit dem Auftrag dorthin geschickt, die Rückstellung der

²³⁶) MG. SS. 2, 608 c. 3: *Ordinavit autem per totam Aquitaniam comites, abbates necnon alios plurimos quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, . . . eisque commisit curam regni prout utile indicavit, finium tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem . . .*

²³⁷) Ebd. S. 610 c. 6: *Qui (Ludwig) cum primo vere a patre dimitteretur, interrogatus ab eo est, cur rex cum foret, tantae tenuitatis esset in re familiari, ut nec benedictionem quidem nisi ex postulato sibi offerre posset; didicitque ab illo, quia privatis studens quisque primorum negligens autem publicorum perversa vice, dum publica vertuntur in privata, nomine tenus dominus, factus sit pene omnium indigus.*

²³⁸) Vgl. R. K ö t z s c h k e, Stengel-Festschr. S. 184 f., der auch die fränkische Grundlage dieser Ordnung betont, nach dem Vorbild des karolingischen Hausgutes, nach salisch-fränkischem Brauch, wenn auch gewiß landesübliche Besonderheiten in Wirklichkeit mitgespielt haben mögen.

²³⁹) MG. SS. 2, 610 c. 6: *. . . misit . . . missos suos, Willebertum scilicet Rotomagae postea urbis archiepiscopum, et Richardum comitem villarum suarum provisorem . . .*